

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

71. Sitzung (09.12.1848)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Einundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. December 1848.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,  
des Herrn Grafen v. Langenstein, und  
des Herrn Grafen v. Hennin.

Von Seite der Regierungskommission:

Der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, und  
Herr Ministerialassessor Müßlin.

Unter dem Voritze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn  
Markgrafen Wilhelm von Baden.

Von dem hohen Präsidium werden folgende, von der  
zweiten Kammer angenommene Gesetzesentwürfe vorgelegt:

1. Die Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtshandlungen betreffend,

Beilage Nr. 256.

2. Die Verfassung der Gerichte betreffend,

Beilage Nr. 257.

Dieselben werden an eine Vorberathung verwiesen.

Die Tagesordnung führt zunächst zur Berichterstattung über den an die Commission zurückgewiesenen Art. 2 der Gesetzesvorlage, den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, die Polizei- und Patronatrechte betreffend.

Der durchlauchtigste Präsident bemerkt, daß die Commission sich über folgende Fassung des Art. 2 vereinbart habe. Dieselbe wird verlesen:

„Die Patronatrechte der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen sind aufgehoben, ohne daß dadurch eine Veränderung in dem bisherigen Bestand der Pfründen begründet wird.“

„Wo jedoch eine Last bei Dotirung einer Pfründe für die Ausübung des Patronats übernommen worden sein sollte, verbleibt dasselbe den Standesherrn, in so fern wegen seiner Uebernahme nicht eine Vereinbarung zu Stande kommt.“

Prälat Hüffel: Es dürfte wohl im Allgemeinen gegen diese Fassung nichts zu erinnern sein; ja ich glaube, wir sind der verehrlichen Commission Dank schuldig, daß sie diese allerdings verwickelte Frage auf so einfache Grundsätze zurückgeführt hat.

Ich erkläre mich demnach für die Annahme des Commissionsantrags.

Staatsrath v. Stengel: Zur Erläuterung des Commissionsantrags erlaube ich mir zu bemerken:

Nach der Absicht der Commission sollen diejenigen Patronatrechte, welche auf öffentlich rechtlichem Titel beruhen, und als Domaniallasten zu betrachten sind, unbedingt aufgehoben sein, während die Lasten auf den Domänen fortbestehen bleiben; anders soll es sich verhalten mit jenen Patronatrechten, welche durch eine Dotation der Vorfahren der demaligen Besitzer entstanden sind, also das vorbehaltene Präsentationsrecht.

Wenn die Vorfahren der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen eine Pfründe gegründet und sich das Recht vorbehalten haben, die Schullehrerstellen zu besetzen, so soll dieses Recht auch künftig verbleiben.

Ich glaube, daß durch den Zusatz, wie er von der Commission beschlossen worden ist, allen Rücksichten die genügende Rechnung getragen ist, und daß die verschiedenen Ansichten, die sich in der letzten Sitzung geltend gemacht haben, dadurch vereinbart sind.

Man wollte durchaus nicht, daß die Stiftungen benachtheiligt oder ihrem Zweck entzogen werden; man wollte aber auch nicht das durch die Stiftungen vorbehaltene Präsentationsrecht schmälern.

Nur da, wo einem Standesherrn ein Patronatrecht in Folge eines Hoheitsrechts geblieben ist, sollte das Patronatrecht in Zukunft aufhören. Privatrechte sollten aber in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Ich für meinen Theil erkläre mich vollkommen für den Antrag der Commission.

Freiherr v. Göler: In der Hauptsache kommt man hienüt nicht weiter; die Standesherrn werden sich auf diese Bedingungen nicht einlassen, und so wird der ganze Vertrag wahrscheinlich scheitern, denn sie werden sich nicht zwingen lassen.

Staatsrath v. Stengel: Es kann nicht die Absicht der Regierung sein, die beiden Standesherrn zu zwingen, Rechte aufzugeben. Ich sehe das vorliegende Gesetz für weiter gar nichts an, als eine Erklärung der Kammern, daß sie unter diesen und jenen Bedingungen den Verzicht der beiden Standesherrn annehmen.

Es wird sich nun noch fragen, ob die Standesherrn auch unter den erwähnten Bedingungen auf dem Verzicht beharren oder nicht; im letztern Falle wird die Sache in

dem Standpunkt bleiben, wie bisher; und die Regierung wird dann das Gesetz nicht publiciren, wenn sie nicht in dasselbe einwilligen.

Freiherr v. Göler: Die Staatsgewalt muß sie aber auch in der Ausübung ihrer Rechte schützen.

Der Art. 2 wird hierauf nach dem Commissionsantrag angenommen.

Das hohe Präsidium eröffnet hierauf die Discussion über die von der Commission am Schlusse ihres Berichts beantragte Erklärung zu Protokoll.

Geheimer Rath v. Hirscher: Mir scheint, daß der in dem Antrag der Commission enthaltene Wunsch durch die Annahme der neuen Fassung des Art. 2 erledigt ist.

Wenn ich mich nicht irre, so hat die Commission diesen Antrag nur in der Voraussetzung gestellt, daß der Art. 2 so bleibt, wie sie ihn früher vorgeschlagen hat. Es fragt sich daher, ob jetzt noch Grund vorhanden ist, den gedachten Wunsch in's Protokoll niederzulegen.

Staatsrath v. Rüd: Ich glaube auch, daß man von diesem Wunsch jetzt Umgang nehmen sollte. Einmal sind die Verhältnisse in Beziehung auf die Patronatrechte bei weitem noch nicht alle erledigt; es ist noch ein bedeutender Theil zurück, über welchen erst im Wege der Uebereinkunft endgültig eine Erledigung eintreten kann. Es wird sich dann fragen, ob man den Grundsatz aufstellen will, daß die Patronatrechte ganz aufhören sollen; man hat sie als eine uralte und kirchliche Einrichtung bisher nicht für nachtheilig gehalten, um so weniger, als ja die Kirchenbehörde nicht nur die controlirende, sondern die zunächst zustimmende Behörde ist.

Vorschriftsmäßig dürfen ja keine anderen Geistlichen ernannt werden, als solche, die die Kirchenbehörde zuläßt, die eine Staatsprüfung erstanden haben und im Ganzen geeignet sind, eine Pfründe so zu versehen, wie es die kirchlichen Gesetze erfordern.

Ich glaube, man sollte sich darüber gar nicht aussprechen, was künftig mit diesen Patronatrechten geschehen soll. Vor der Hand werden sie alle an den Staat zurückfallen, und was die evangelischen betrifft, so treten sie dadurch von selbst in das Verhältniß, in welchem alle übrigen evangelischen Pfründen stehen, nämlich, daß der Namens des Landesbischofs niedergesezte Oberkirchenrath über ihre Verleihung verfügt. Es ist dadurch schon das

Verhältniß hergestellt, welches im äußersten Fall eintreten kann. Bei der katholischen Kirche sind ebenfalls der Kirchenbehörde solche Befugnisse eingeräumt, so daß nicht wohl der Pfründe ein Nachtheil erwachsen oder eine Ungebühr eintreten kann.

Von ungesetzlicher Ausübung des Patronatrechts ist mir nichts bekannt geworden, wenn auch hier und da ein Mißbrauch als möglich gedacht wird.

Ich glaube demnach, man sollte diese Sache für jetzt auf sich beruhen lassen und keinen Wunsch in's Protokoll niederlegen.

Freiherr v. Andlaw: Ich kann mich mit der Ansicht des geehrten Redners vor mir eben so wenig als mit jener des Herrn Geheimen Rathes v. Hirscher einverstanden erklären.

Ich glaube nämlich nicht, daß der von der Commission ausgesprochene Wunsch durch die so eben angenommene Fassung des Art. 2 überflüssig geworden ist. Ich verkenne indessen nicht, daß dieser Wunsch auch in einer andern Fassung ausgedrückt werden könnte, weil von Staatspatronatrechten im Allgemeinen nicht gesprochen wurde, und weil sogar der Herr Präsident des Justizministeriums die Ansicht aussprach, daß die Verleihung der Patronate an die Kirche übergehen soll.

Der Herr Staatsrath v. Rüdiger war in seiner Argumentation nicht ganz folgerichtig. Was derselbe rücksichtlich der evangelischen Kirche sagte, will ich nicht bestreiten; wenn der Fürst des Landes als oberster Bischof durch den Oberkirchenrath das Patronatrecht ausüben läßt, so ist er in seinem vollen Recht, und der Oberkirchenrath wird in Zukunft einen freieren Spielraum anzusprechen haben. Consequent hiemit muß der katholische Bischof ganz dasselbe Recht ausüben können, als evangelischer Seits der summus episcopus. Wenn der Herr Staatsrath v. Rüdiger in der bisherigen Gesetzgebung eher Garantien findet, so muß ich demselben aus meiner geringen Kenntniß des canonischen Rechts widersprechen.

Die bisherige Uebung bestand zunächst darin, dem Ältesten die ausgeschriebene Pfründe zu geben, während das canonische Recht ausdrücklich verfügt, daß nur der Würdigste die Stelle erhalten soll.

Ich appellire an die Geistlichkeit so wie an das Volk, ob diese Bedingung des canonischen Rechts durch die Ver-

fügungen des katholischen Oberkirchenraths eingehalten worden ist.

Wenn der Grundsatz fest steht, so glaube ich, daß durch den ganzen Gang, welchen die Verathung genommen hat, die Idee vorwaltete, die Kirche in ihre Rechte einzusetzen.

Ich möchte daher darauf antragen, den Satz in folgender Weise zu fassen:

„Die erste Kammer spricht die Erwartung aus, daß die Patronatrechte zu Gunsten der betreffenden Kirchen-gewalt aufgehoben werden.“

Geheimer Rath Klüber: Der Gegenstand ist durch die geehrten Redner so weit erschöpft, daß ich nicht näher darauf eingehen will. Nur der Bemerkung des Freiherrn v. Andlaw muß ich begegnen, daß bei der evangelischen Kirche das Patronatrecht von dem Landesherrn in der Eigenschaft als summus episcopus ausgeübt werde. Dieses ist nicht der Fall, sondern der Landesherr übt das Patronatrecht aus demselben Titel wie ein Privatmann.

Ich erkenne keinen Unterschied an zwischen staats- und privatrechtlichen Patronaten. Ich bin darum auch mit dem von der Commission beantragten Wunsche zu Protokoll nicht einverstanden. Ich glaube, es kann nicht die Rede sein von einem Wunsche, daß die Ausübung des Patronatrechts vom Staat auf die Kirche übergehen soll, sondern der Wunsch müßte so lauten:

„es möchte überhaupt den Layen künftighin die Ausübung des Patronats nicht mehr zugestanden, sondern es möchte dieselbe wieder in die Hände der Kirche zurückgegeben werden, welcher sie früher zustand.“

Dieser Wunsch wird, wie ich glaube, in Erfüllung gehen; er liegt in der Richtung der Entwicklung unserer Zeit. Allein ich halte es aus mehreren Gründen nicht für passend, denselben bei dieser Gelegenheit von Seite der hohen Kammer in's Protokoll niederzulegen.

Prälat Hüffel: Es würde zu weit führen, wenn ich mich auf das specielle Feld einlassen würde, denn ich würde Ihre Geduld ermüden. Nur einige Worte will ich zur Ergänzung und Berichtigung dessen, was vorhin gesagt worden ist, beifügen.

Der beantragte Wunsch zu Protokoll ist ganz unschuldiger Natur; er kann stehen oder fallen, denn er hängt mit der bevorstehenden Umwälzung in kirchlichen Verhältnissen zusammen.

Was einen speciellen Punkt betrifft, so muß ich dem Herrn Geheimen Rath Klüber widersprechen, daß der Landesfürst nicht als summus episcopus die Stellen vererbe, sondern als Regent des Landes.

Hier ist die historische Entwicklung der Dinge ganz klar dagegen; das Recht der Vergebung geistlicher Stellen lag unbezweifelt in den Händen der Bischöfe, und erst in der Reformation gieng dieses Recht an den Landesherrn über, aber nicht in der Eigenschaft als Landesfürsten, sondern als summus episcopus.

Luther nannte die Fürsten damals „Nothbischöfe“, und es ist auch ein ganz richtiger Ausdruck. Hiernach hatte der Landesherr evangelischer Seite als oberster Bischof das Recht, die geistlichen Stellen zu besetzen.

Nach der neuesten preussischen Verfassung hat der König bereits dieses Recht selbst ausgegeben.

Diese kurze Bemerkung mag dazu dienen, den fraglichen Punkt in seine richtige Stellung zu bringen.

Geheimer Rath v. Hirscher: Als ich vorhin erklärte, daß ich den Ausdruck des fraglichen Wunsches für unnötig halte und die Sache als erledigt betrachte, hatte ich im Auge, daß in der neuen Fassung des Art. 2 eine wesentliche Aenderung vorgenommen worden sei, hiernach also von Staatspatronaten nicht weiter die Rede sein könne.

Andererseits erkenne ich allerdings an, daß es in der letzten Discussion eine allgemeine Ansicht zu sein schien, es müsse die Pfründvergebung nach einer neuen Basis regulirt werden, auch wurde ja diese neue Regulirung von dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums in bestimmte Aussicht gestellt. Davon, daß von dieser Regulirung Umgang genommen werden könne, scheint mir nicht die Rede sein zu dürfen; vielmehr erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, die hohe Kammer möge den Wunsch aussprechen:

„es möchte das Verfahren bei Besetzung der Kirchenstellen nach den Grundsätzen der Kirchenfreiheit baldmöglichst neu geregelt werden.“

Regierungscommissär Ministerialassessor Müßlin: Der Wunsch, welcher im Commissionsbericht ausgesprochen ist, wird wohl nicht das Erreichen, was man beabsichtigt.

Nach dem Grundgesetz, welches die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat regulirt, ist es der Landesherr, welcher die Kirchenstellen zu vergeben hat. Das Kirchenlehensherrlichkeitsbedict erkennt das Patronatrecht an, gibt aber den

Patronatherrn nicht volles Recht, die Geistlichen anzustellen, sondern nur, sie vorzuschlagen. Wenn die Patronatrechte einfach an die Kirche übergehen sollen, so wird hiernach der Kirche nicht das volle Ernennungsrecht, sondern nur der Vorschlag zustehen. In dem einzelnen Fall sollte man aber eine Aenderung jetzt um so weniger veranlassen, als mit der Trennung der Kirche vom Staat nothwendig auch diese Verhältnisse im Allgemeinen neu geregelt werden müssen.

Staatsrath v. Müdt: Ich habe nur einen Vorwurf zu beantworten, als ob ich in meiner Argumentation nicht ganz richtig verfahren wäre. Ich habe auf den Unterschied aufmerksam gemacht zwischen der bisherigen Uebung bei Besetzung der Pfründen evangelischer und katholischer Seite, und hier habe ich dasjenige bemerkt, was dermalen besteht.

Es ist nun gesagt worden, daß evangelischer Seite die Pfründen von einer Staatsbehörde verliehen werden, und diese nicht ganz nach canonischen Regeln verfahren.

Was das Verfahren betrifft, so muß ich gestehen, daß dieses durch bestehende Vorschriften von Seite der Kirchenbehörde controlirt ist, und daß der Vorwurf, welcher den Oberkirchenrath treffen sollte, auch die Kirchenbehörde trifft, denn es sind nicht nur besondere Concurseinrichtungen getroffen, wodurch die Kirchenbehörde die fortgesetzte Befähigung der Geistlichen erörtert, untersucht und beurtheilt, sondern es hat auch die Kirchenbehörde in einem großen Theil des Landes das Recht, die Vorschläge nach den vorderösterreichischen Bestimmungen zu machen, abgesehen davon, daß der Herr Erzbischof eine Anzahl von Pfarreien bei der Constituirung des Erzbisthums erhalten hat, die unmittelbar von ihm vergeben werden.

Das Alter eines Competenten scheint mir auch ein Grund zur Berücksichtigung, und wenn unter Gleichwürdigen der Älteste genommen wird, so halte ich dieses für das Richtige. Wir gewähren Alle dem Alter eine gewisse Achtung, und in Bezug auf kirchliche Functionen wird eine Ausnahme nicht wohl gemacht werden können. Einzelne Fälle werden auch der Kirchenbehörde entgegengehalten werden können, wenn man genau und etwas scrupulös die Sache untersucht; eben so können Verlegenheiten entstehen, wo man sich mit dem besten Wissen und Willen eben nicht anders helfen kann.

Ich möchte daher wiederholt darauf antragen, daß

man von der Niederlegung des von der Commission vorgeschlagenen Wunsches Umgang nimmt, weil ich auch hinsichtlich des letzten Sages Bedenken habe.

Ich sehe nämlich keinen Grund ein, warum gerade deshalb der Kirche das Patronatrecht zugewiesen werden soll, weil zufällig aus Kirchenmitteln Beiträge geleistet werden; es ist ein Vermögen, wie jedes andere. Ich glaube, man sollte in dieser Beziehung keinen besondern Unterschied machen, weil die Mittel, welche die Weltlichen geben, auch nicht zurückgezogen werden, obgleich sie zu einem kirchlichen Zweck bestimmt sind.

Das Patronatrecht ist überhaupt, so viel mir bekannt ist, nicht kirchenrechtswidrig; sonst hätte die Kirche das Patronatrecht nicht an Layen verkaufen können; in manchen Zeiten hat die Kirche den Schutz der weltlichen Macht gesucht. Es ist also der *titulus acquirendi* kein ungerechter, sondern er ist durch die eigene Handlung der Kirche sanctionirt.

Geheimer Rath Klüber: Von dem Herrn Regierungscommissär ist eine Wahrheit ausgesprochen worden, welche auszusprechen ich nicht für nothwendig hielt, weil ich geglaubt habe, daß auch ohne sie die hohe Kammer einen meinen Ansichten entsprechenden Beschluß über den in Frage stehenden Gegenstand fassen werde. Es ist nämlich der Unterschied zwischen Kirchengewalt und Kirchenhoheit. Daß der Staat auf die Besetzung der Kirchenstellen jedenfalls einen Einfluß haben muß, davon bin ich lebhaft überzeugt und durchdrungen.

Dem Herrn Prälaten Hüffel rufe ich in Beziehung auf das, was er mir entgegeng gehalten hat, nur eine Erfahrung entgegen, daß der Landesherr das Patronatrecht bezüglich der evangelischen Kirche niemals als Bischof, sondern als Laye ausgeübt hat.

Ich glaube, daß keine besonderen Gründe vorliegen, gerade den Wunsch auszusprechen, daß der Staat sein Patronatrecht an die Kirche zurückgeben möchte, sondern es sollten überhaupt alle Layen-Patronatrechte aufhören.

Ich trage darauf an, daß der von der Commission beantragte Wunsch nicht zu Protokoll beschloffen werde.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Geheimen Rathes Klüber. Offenbar liegen keine Gründe mehr dazu vor, hier einen besondern Wunsch zu Protokoll auszusprechen; auch erkenne ich an,

daß unsere verehrliche Commission alle Ursache hatte, einen solchen Antrag in Folge der früheren Fassung des Art. 2 zu stellen. Da nun derselbe eine andere Fassung erhalten hat, so ist es auch nicht nöthig, sich hierüber auszusprechen. Ich halte es vielmehr für angemessen, daß die hohe Kammer sich diese Frage offen hält, bis sie gründlich berathen ist, und daß sie in nächster Zeit gründlich berathen werden wird, daran ist nicht zu zweifeln.

Freiherr v. Andlaw: Ich habe mich erhoben, um den Vorschlag des Herrn Geheimen Rathes v. Hirscher zu unterstützen, und vereinige daher meinen früher gestellten Antrag mit demselben.

Ich glaube, daß in Bezug auf die Patronatrechte eine vielfache Verwechslung der Begriffe stattfindet.

Ich möchte einem der geehrten Redner vor mir nicht geradezu einen Vorwurf machen, aber behaupten kann ich doch, daß diese Verwechslung der Begriffe aus seinen Worten hervorgegangen ist. Derselbe hat davon gesprochen, es müsse dem Staat jedenfalls ein Einfluß bei Vergebung von Kirchenstellen verbleiben; zugleich hat er hinzugefügt, es sollten alle Layen-Patronatrechte aufhören. Ein Einfluß auf die Vergebung einer Stelle, welchen ein Laye ausübt, kann nicht anders als auf dem Wege des Patronatrechts erfolgen. Wenn demnach der Einfluß bleiben soll, so muß er patronatweise verbleiben, sonst kann er kirchenrechtlich nicht bestehen.

Selbst der Herr Regierungscommissär scheint darüber nicht ganz klare Ansicht zu haben. Das Wesen des Patronats besteht nur in dem Vorschlage, die eigentliche Verleihung steht dem Bischof zu. Wenn also das Verhältniß im Lauf der Zeiten ein umgekehrtes wurde, so war dieses ein völliger Umsturz der kirchenrechtlichen Ordnung.

Ich bin mit dem Herrn Staatsrath v. Müdt vollkommen einverstanden, daß die Patronatrechte kirchenrechtlichen Ursprungs sind, und daß es wünschenswerth wäre, sie zu erhalten, aber gegen die Gewalt der Zeitumstände vermag man nichts.

Wenn man von dieser Ueberzeugung ausgeht, so ist es natürlich, daß das eigentliche Verhältniß wieder eintreten muß, wie ich überhaupt glaube, daß alle Fiktionen vor der neuen Zeit schwinden müssen und das natürliche Verhältniß wieder einzutreten habe.

Ich halte daher einen Nachsatz dieser Art zu Protokoll nicht für überflüssig, um so weniger, als ich der Ansicht

bin, daß diese Frage schwerlich in der hohen Kammer zur Besprechung und Entscheidung kommen wird, denn es wird bei der Verkündung des Reichsgesetzes sich nur darum handeln, dasselbe zu vollziehen, nicht aber erst von Seite der Kammern in Berathung zu nehmen.

Geheimer Rath Klüber: Ich habe nicht gesagt, daß dem Staat ein Einfluß auf die Besetzung der Kirchenstellen zustehe, sondern ich habe gesagt, daß ihm vermöge des Kirchenhoheitsrechts zusteht, die Besetzung der geistlichen Stellen zu beaufsichtigen.

Gerade, weil ich diese delikate Frage über das Kirchenhoheitsrecht nicht berührt wissen wollte, war es mein Wunsch, daß der Vorschlag der Commission unterdrückt werde. Es ist auch nicht an der Zeit, an dieser Frage zu rütteln; man muß die Entwicklung der Zeit und eine allgemeine Aufklärung der Begriffe abwarten.

Ich bin über meine Ansichten und Begriffe vollkommen im Klaren, und darum war der Vorwurf nicht am Platze, daß ich einen unklaren Begriff aufgestellt habe. Meine Ansichten sind nur nicht die Ansichten Derjenigen, welche von andern Grundsätzen ausgehen.

Ich achte und ehre Jedermanns Ansicht und Meinung. Hier aber verrete ich nur meine Ansicht, und diese wird meine Abstimmung leiten.

Generallieutenant v. Laßalle: Ich theile die Ansicht des Herrn Geheimen Rathes v. Hirsch. Wir haben schon wiederholt von dem Herrn Regierungskommissär die bestimmte Erklärung erhalten, daß eine Aenderung bezüglich der Kirchenverfassung in Aussicht steht. Unbezweifelt wird der Art. 15 der neuen preussischen Verfassung Winke und Andeutungen geben, und in den übrigen deutschen Staaten zur Norm dienen.

Was nun die Aufnahme des fraglichen Wunsches zu Protokoll betrifft, so glaube ich, daß es der großherzoglichen Regierung, welche ohnedies die Absicht hat, in dieser Beziehung eine Vorlage zu machen, nur angenehm sein kann, wenn sie schon im Voraus die Ansicht dieser hohen Kammer kennt.

Der Vorschlag der Commission ist zwar nur allgemein gehalten, aber er enthält Winke, welche ganz am Platze sind.

Regierungskommissär Ministerialassessor Müßlin: Herr Freiherr v. Andlaw hat mir vorgeworfen, daß das, was

Verhandl. d. I. Kammer 1847/48. 23 Prot. Sest.

ich sagte, im Widerspruch stehe mit den allgemeinen kirchlichen Grundsätzen. Ich habe aber nicht aus den ältesten und allgemeinen Sätzen des Kirchenrechts meine Behauptung abgeleitet, sondern aus unserer bestehenden Gesetzgebung. Wir müssen jedenfalls an unseren Gesetzen festhalten, so lange sie nicht aufgehoben sind.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission sowohl als jener des Geheimen Rathes v. Hirsch verworfen.

Der Gesetzesentwurf mit den beschlossenen Modificationen wird nun durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht und mit allen Stimmen gegen drei (Freiherr v. Göler, Graf v. Kageneck und Hofmarschall v. Göler) genehmigt.

Der Tagesordnung gemäß wird zu der Discussion des von Geheimen Rath v. Hirsch erstatteten Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf in Betreff des Verfahrens bei Eideserhebungen übergegangen, und zwar zu Art. 1, da im Allgemeinen keine Bemerkung gemacht wird.

Freiherr v. Rind: Als vor einigen Monaten der neue Verfassungs Eid in der hohen Kammer berathen wurde, habe ich mich dem Antrage angeschlossen, welcher der Form des Eides eine religiös positivere Fassung geben wollte.

Meine Ueberzeugung ist heute noch dieselbe.

Der Eid soll vor Gericht ein fehlendes Zeugniß ersetzen; jedes Zeugniß muß aber durch eine Person geschehen, da es der Richter überhaupt nur mit Personen zu thun hat.

Der Eid, als ein Zeugniß Gottes, setzt daher nothwendig einen persönlichen Gott voraus; die Berufung auf Gott kann deshalb nur auf Gott als eine Person geschehen.

Aus diesem Grunde muß in der Eidesformel der persönliche Gott angerufen werden. Die Anrufung geschieht dadurch, daß die Offenbarung mit angeführt wird.

Es müßte daher am Schlusse nach den Worten: „so wahr mir Gott helfe“ noch beigelegt werden:

„und sein heiliges Wort.“

Läßt man diese Worte weg, so hört die Beziehung auf Gott als Person auf; einem solchen Eide fehlt das Wesen, nämlich das Zeugniß.

Jeder, welcher in Gott nur eine Idee erkennt, kann diese Formel beschwören; eine Idee kann aber nicht Zeugniß geben, es ist ein Phantom.

Man wird mir einwenden, der Richter weiß doch nicht, ob der Schwörende an einen persönlichen Gott glaubt; allein der Gesetzgeber darf sich hieran nicht kehren. Der

Richter liest dem Schwörenden den Eid auf den persönlichen Gott vor; kehrt sich der Schwörende nicht daran und schwört er falsch, so ist er eben meineidig; ist aber der Schwörende ehrlich, so wird er überhaupt nicht schwören wegen des Meineids. Keineswegs darf aber der Gesetzgeber die Hand zum Meineid bieten, wie es durch diese Formel geschehen könnte. Entweder einen wahren Eid oder gar keinen.

Die Formel, wie ich sie vorgeschlagen habe, paßt für beide Kirchen, sie paßt auch auf die Offenbarungen des alten Testaments, sonach auch auf die Juden.

Ich erlaube mir daher den Antrag, die Eidesformel in der von mir bezeichneten Weise anzunehmen.

Prälat Hüffel: Vor allen Dingen schätze und ehre ich die Bestimmungen des Herrn Antragstellers mit voller Ueberzeugung.

Auch ich hätte gewünscht, daß der Zusatz geblieben wäre; allein dem Drang der Umstände muß man ja so Vieles nachgeben, und so möchte es auch hier an der Zeit sein, ohne sein Gewissen zu belästigen, nachzugeben.

Was der geehrte Redner vor mir gesagt hat, daß in dem Begriff von Wort und Evangelium zugleich der Begriff des persönlichen Gottes enthalten sei, ist nicht ganz richtig; wir haben leider eine weit verbreitete Philosophie, vielleicht die Mutter der tiefsten Erschütterung unserer Zeit, welche immer von Gott und Offenbarung redet, aber weder an das Eine noch an das Andere glaubt.

Diesen Punkt bitte ich nicht zu übersehen; die Täuschung ist nirgends größer als hier. Sie werden zunächst, wenn Sie in die Hallen dieser Schule treten, von Gottesverehrung und Gotteswort überrascht; ja es hat einer der Koryphäen dieser Schule gesagt: „Christus ist der lebendige Gott;“ aber in einem ganz andern Sinn; da ist Gott nichts anderes, als der durch die Zeit sich entwickelnde Geist, der zum Bewußtsein gekommene menschliche Geist. Dieses ist der Gott der Ewigkeit und Unsterblichkeit jener Schule.

Der geehrte Redner ist daher im Irrthum, wenn er glaubt, man binde die Leute durch das Wort: „Evangelium oder heiliges Wort.“

Ich habe gesagt, ich wünsche, es wäre dieser Zusatz da, allein ich gebe ihn den Umständen hin, weil ich sehe,

es wird nichts damit erreicht. Ich bin froh, daß es heißt: „Gott,“ und ich denke, der alte Gott lebt noch.

In andern Ländern sagt man einfach: „ich schwöre.“

Ich wünsche daher, daß man diese Fassung nicht ändert und nichts hinzusetzt.

Freiherr v. Andlaw: Ich muß gestehen, daß die Ausführung des Freiherrn v. Rink, obgleich ich Mitglied der Commission bin, dennoch ihren Eindruck auf mich nicht verfehlt hat; es wäre eine Annäherung, hier einen Widerspruch einzulegen.

Es wurde nicht allein in den Grundrechten nach der zweiten Lesung die vorliegende Bestabungsformel angenommen, auch wir haben in diesem hohen Hause schon darüber abgestimmt.

Nichts desto weniger wäre ich sehr geneigt, der Ansicht des Freiherrn v. Rink beizutreten, wenn anzunehmen ist, daß derselbe eine Majorität in der hohen Kammer erhält.

Der Herr Prälat hat sich auf ein Gebiet begeben, welches allerdings große Schwierigkeiten hat. Ich kann versichern, daß gerade das, was er sagte, mir zur Begründung des Antrags des Freiherrn v. Rink beizutragen schien. Er hat auf die Gefahr der Entwicklung einer neuen philosophischen Schule hingewiesen, welche die Wahrfähigkeit des Daseins Gottes, zunächst der Gottheit Christi läugnet, und gezeigt, wie diese Schule nach und nach mehr Anhänger gewinnt.

Soll der Eid noch eine Bedeutung haben, so muß man doch versichert sein, welchen Begriff der Schwörende mit dem Ausdruck „Gott“ verbindet. Wenn man die Beziehung auf das Evangelium oder heilige Wort wegläßt, so entfernt man eine weitere Garantie für die Wahrheit des Versprochenen von Seite des Schwörenden.

Ich frage aber, handelt man da wohl, wie ein Christ handeln soll, und kann der Gesetzgeber dies billigen und verantworten?

Wenn man die Garantien ganz und gar entfernt, welche mit dem wichtigen Act eines Eides verbunden sind, auf welchen Gott soll man denn schwören, wenn es keinen strafenden Gott gibt?

Ich frage, ist es recht, diese Worte wegzulassen, bloß aus Nachgiebigkeit gegen Solche, welche daran nicht glauben? Welche Bedeutung kann sodann der Eid in sittlicher, wie in rechtlicher Beziehung dann noch haben? Es liegt daher

darin zugleich eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit, so wie aller Rechtszustände.

Wenn ich die Motive der Regierung recht in's Auge fasse, so fürchte ich, daß man durch das vielfache Mühteln an der Bestabungsformel gerade das nicht erzielt, was man erzielen will, nämlich das allmähliche Vertrautwerden des Volkes mit dem Gedanken einer bloßen Form, welche nicht mehr dem entspricht, was im Volksgefühl leben soll. Es mag daher kommen, daß man in jenen deutschen Ländern, wo die französische Gesetzgebung noch herrscht, häufig den Schwörenden fragen hört: soll ich einen deutschen oder französischen Eid schwören? Den letztern schwören sie lieber.

Die Umgestaltung dieser Formel ist beinahe ganz dieselbe, wie in Frankreich.

Ich unterstütze den Antrag des Freiherrn v. Rink.

Prälat Hüffel: Es ist nicht Mangel an Muth, daß ich hier die Vorlage der Regierung vertheidige, denn ich darf es offen und ehrlich sagen, daß ich für meinen Glauben nicht nur meine Existenz, sondern auch mein Leben opfern werde.

Ich habe gesagt, eine gewisse Philosophie brauche so gut wie die christliche Kirche das Wort: „Evangelium“; ja ich habe sogar das Beispiel eines der Hauptkoryphäen angeführt, der mit der Idee Gottes ganz andere Vorstellungen verband.

Ich hoffe noch die Bedenken des Freiherrn v. Andlaw durch eine kurze Betrachtung vermindern zu können.

Es heißt: „so wahr mir Gott helfe.“ In dem Begriff des Helfens liegt auch die Idee des persönlichen Gottes. Ein Weltgeist, welcher wie der Nebel durch den Wald zieht, und nur in dem persönlichen Bewußtsein des Menschen zum klaren Leben gedeiht, kann mir nicht helfen; kurz Alles kann mir nicht helfen, nur allein der persönliche und allmächtige Gott, und wenn Jemand schwört, so wahr mir Gott helfe, so involvirt dieses für mich den Einheitsbegriff eines persönlichen und lebendigen Gottes.

Geheimer Rath Klüber: Ich werde mich weder auf die hohe noch auf eine tiefe Stufe der Gottesgelehrtheit stellen, sondern spreche nur als Laye.

Ich möchte dem Eid um keinen Preis seinen religiösen Charakter entziehen, denn es liegt unabweislich im Begriff des Eides, daß er ein religiöser sei.

Ich will nicht einmal behaupten, daß die französische

Gesetzgebung wirklich einen bürgerlichen Eid habe festsetzen wollen; sie hat nur die Fragen bezeichnet und beantwortet wissen wollen; sie hat es dem Gewissen des Einzelnen überlassen, ob er religiöse Gesinnungen habe oder nicht.

Hiernach bemerke ich, daß ich dem Eid der Atheisten gar keinen Werth beizulegen vermag.

Bei diesem Anlaß komme ich zu der Frage, ob man nicht einem Atheisten gestatten muß, die im Art. 3 nur den Bekennern des christlichen Glaubens zugestandene Erklärung abzugeben, daß er den Eid als etwas Ungeeignetes betrachte und daß er darum wünsche, statt eines Eides ein Handgelübde abzulegen. Allein einen solchen Antrag würde ich mir nicht erlauben, gerade darum, weil ich den Eid als etwas Nothwendiges und Nützlichendes betrachte; ich kann daher einem Atheisten das Recht nicht zuerkennen, was ich einem christlichen Sectirer allenfalls erlauben möchte. Ich würde mit dem Antrag des Freiherrn v. Rink einverstanden sein; ich will sogar gestehen, daß ich selbst, ohne diesen Antrag zu kennen, auf denselben Gedanken gekommen bin, weil ich durchaus keinem Staatsangehörigen das Recht einräume, jede positive Religion zu verläugnen, und ich als erstes Prinzip einer jeden positiven Religion die Anerkennung eines persönlichen Gottes annehme. Der Jude gründet seinen Glauben auf die mosaische Gesetzgebung, und das ist der Charakter dieser Gesetzgebung, daß ein Gott sei und nur ein Gott.

Die Juden und Christen können, wie der Freiherr v. Rink ganz richtig bemerkte, schwören unter Anrufung Gottes, sie können schwören auf die geschriebene Urkunde ihrer Religion, auf das alte Testament. Aber es ist doch ein Grund, welcher mich bestimmt, dem Antrag des Freiherrn v. Rink nicht beizutreten. Er besteht darin, daß ich eine gewisse Klasse von Christen, denen ich doch den christlichen Werth nicht ganz absprechen will, nicht ausschliesse von der aufrichtigen Eidesleistung. Ich würde dem Antrag des Freiherrn v. Rink beistimmen, wenn wir zehn Jahre jünger wären; es gibt Christen, die an den alleinigen Gott glauben, die aber nicht mehr glauben wollen an die Heiligkeit der geschriebenen Urkunde unseres Glaubens. Ich halte zunächst die Berufung auf das geschriebene Wort nicht für wesentlich bei der Leistung eines feierlichen Eides. Diesen Satz habe ich schon im Mai d. J. bei Berathung des Gesetzesentwurfs über die Vereidigung auf die Verfassung

in der hohen Kammer begründet; damals habe ich gesagt, daß man überhaupt einen feierlichen Eid begehre, und daß es historisch dreierlei Arten der feierlichen Eide gebe, nämlich den körperlichen Eid, den mit Eideshelfern und den Bestabungseid. Ich habe gesagt, daß die Formel: „ich schwöre bei Gottes Evangelium“ herkomme von dem körperlichen Eid, und daß durch die Form, welche bei der Eidesleistung beobachtet wurde, nämlich durch die körperliche Erfassung des angerufenen Gegenstandes, die Bedeutung der vorgenommenen Handlung den Sinnen des Schwörenden näher gebracht werden sollte. Nun hat der Eid diese historische Bedeutung verloren, und darum lege ich keinen so großen Werth darauf; ich halte den Bestabungseid für feierlich genug.

Aus diesen Gründen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stimme ich für die Beibehaltung der Fassung des Art. 1, wie solche von der Regierung vorgeschlagen und von der andern Kammer angenommen wurde.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Ich wünsche auch, daß die Bestabungsformel, wie sie von der Regierung vorgeschlagen und von der zweiten Kammer angenommen worden ist, beibehalten werde, und zwar ohne den Zusatz des Freiherrn v. Rind.

Ich habe hiezu verschiedene Gründe; einmal glaube ich, daß dieser Zusatz nicht gerade nothwendig ist; der Mensch schwört auf das, was ihm das Heiligste ist, nämlich auf Gott, und wer auf Gott schwört und an die Heiligkeit der Offenbarung glaubt, schwört auch auf das Wort Gottes.

Aber ich bin auch der Ansicht, daß man hier nicht etwa eine andere Eidesformel wählen soll, als diejenige ist, welche die Gesetzgebung bereits angenommen hat. Es ist noch nicht lange, so haben wir bei dem Verfassungseid angenommen, daß die Bestabungsformel einfach sein soll.

Dieser Ansicht stimme ich vollkommen bei. Es ist hinreichend, wenn man schwört: „so wahr mir Gott helfe.“ Darin liegt auch sein Wort.

Die Eidesformel: „so wahr mir Gott helfe und sein Wort“ war nach unserer frühern Gesetzgebung diejenige Eidesformel, die für die evangelischen Christen vorgeschrieben war.

Sie wissen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, daß die Katholiken früher, wenigstens noch vor zehn Jahren, die Formel hatten: „ich schwöre, so wahr mir Gott helfe

und seine lieben Heiligen.“ Auch aus diesem Grund sollte man nicht wieder auf die Formel zurückkommen, die ursprünglich die evangelische war. Auf Atheisten und dergleichen Leute sollte die Gesetzgebung keine Rücksicht nehmen. Ich glaube kaum, daß wir in unserm Land eigentliche Atheisten haben; es gibt wohl Leute, die an keinen persönlichen Gott glauben, es gibt Pantheisten u., aber an einen Gott glauben sie dennoch.

Ich bezweifle wenigstens sehr, ob es irgend Jemanden gibt, welcher an gar kein göttliches Wesen glaubt; aber wie schon bemerkt wurde, gibt es Leute, die nicht an die Aechtheit der Bibel glauben und nicht daran, daß die Bücher der heiligen Schrift in der Form, wie sie von den Aposteln ausgegangen, auf uns übergegangen sind. Solcher Leute gibt es wohl viele, selbst unter der Geistlichkeit der evangelischen Kirche. Darum glaube ich nicht, daß es angemessen wäre, das Evangelium, oder das Wort Gottes, wie es uns durch die Apostel überliefert worden ist, in die Eidesformel aufzunehmen. Mein Hauptgrund aber bleibt der, daß man nicht in ein und demselben Staat verschiedene Bestabungsformeln einführen sollte.

Ich erkläre mich daher gegen den Antrag des Freiherrn v. Rind.

Generalk lieutenant v. Laßallaye: Ich wollte nur um Erläuterung bitten, ob diese Eidesformel auch auf den Eid Anwendung findet, welcher nach dem §. 69 der Verfassungsurkunde von den Mitgliedern der Ständeversammlung geschworen wird; dort heißt es: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ Es müßten also dort auch die letzten vier Worte gestrichen werden. Dadurch würde aber dieses Gesetz den Charakter eines Verfassungsgesetzes haben.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Der Eid wird dort nur dahin abgelegt, daß das Ständemitglied sagt: „ich schwöre.“ Man wird die Worte: „und sein heiliges Evangelium“ in der Zukunft auch weglassen.

Generalk lieutenant v. Laßallaye: Es darf aber kein Satz in der Verfassungsurkunde gestrichen werden, außer auf verfassungsmäßigem Wege, nämlich mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder jeder Kammer.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Freiherrn v. Rind verworfen, und der Art. 1 nach dem Antrag der Commission angenommen.

## Art. 2.

Geheimer Rath v. Hirschler: Ich halte die Fassung dieses Artikels für nicht ganz deutlich, denn das Wort „es“ kann sich auf beide Sätze beziehen.

Ich würde vorschlagen, den Satz so zu fassen:

„Wo es in den Gesetzen besonders vorgeschrieben, oder wo wegen der Weitläufigkeit der Schwurformel oder der großen Zahl der Schwörenden das Nachsprechen der Eidesformel nicht thunlich ist, wird die Eidesformel nur vorgelesen.“

Freiherr v. Andlaw: Ich erlaube mir nur auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Wir wissen, daß namentlich Leute der ungebildeten Klasse, wenn sie auch eine große Achtung vor dem Eide haben, durch allerlei Ausflüchte ihr Gewissen zu täuschen suchen. Es mag auf diese Erfahrung gestützt, auch die französische Gesetzgebung Vorkehr getroffen haben.

Wenn die Formel nur sagt: „ich schwöre“, so kann bei irgend einem Schwörenden vielleicht eine Selbsttäuschung unterlaufen, daß er nur im Allgemeinen und nicht gerade auf das schwöre, was er eben gehört habe. Es ist unglaublich, mit welchem Aberglaube der Eid von Manchem angesehen wird.

Ich unterstelle es der Beurtheilung der hohen Kammer, ob sie es vielleicht nicht angemessen findet, noch einen Beisatz zu machen.

Ich schlage den Beisatz vor, daß der Schwörende auf dasjenige schwöre, was ihm so eben vorgelesen wurde; doch lege ich darauf keinen sehr entschiedenen Werth.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Der Richter muß jedenfalls nochmals den Schwörenden darauf aufmerksam machen, was er zu beschwören hat. Man wird in der Instruction darauf Bedacht nehmen. Gegen Aberglauben läßt sich durch die Gesetzgebung nicht viel machen; die Kirche muß dahin wirken, daß der Aberglaube in Beziehung auf den Eid allmählig verschwinde.

Geheimer Rath v. Hirschler: Das Bedenken des Freiherrn v. Andlaw dürfte als gehoben betrachtet werden, indem vorausgesetzt wird, daß das zu Beschwörende dem Geistlichen mitgetheilt werde; es kann alsdann eine solche Täuschung nicht vorkommen.

Freiherr v. Andlaw: Wenn eine solche Bestimmung

in die Instruction aufgenommen wird, so bin ich vollkommen beruhigt.

Präsident Hüffell: Ich unterstütze die von dem Herrn Geheimen Rath v. Hirschler vorgeschlagene Redactionsänderung des Art. 2.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Ich halte dieselbe nicht für so erheblich, daß man darum das Gesetz wieder an die andere Kammer geben soll.

Bei der Abstimmung wird der Art. 2 nach dem Vorschlag des Geheimen Rathes v. Hirschler angenommen.

## Art. 3

wird ohne Bemerkung angenommen.

## Art. 4.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Ich wünsche, daß der von Ihrer verehrlichen Commission beantragte Zusatz gestrichen werden möchte, nicht als ob ich ihn etwa nicht für angemessen erachte, sondern weil er mir weniger in das Gesetz, als in die von der Regierung zu erlassende Vollzugsverordnung zu passen scheint.

Ich denke, die verehrliche Commission wird sich hiermit einverstanden erklären. Daß die Eidesabnahme nur Vormittags geschehen soll, wird nicht geradezu befohlen, sondern es soll dem Richter lediglich ein Fingerzeig gegeben werden, und ein solcher Fingerzeig gehört nicht in das Gesetz.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich halte den Zusatz auch nicht für nöthig, denn bisher wurden die Eide in der Regel in den Vormittagsstunden abgenommen. Nur ausnahmsweise geschieht dieses Nachmittags. Die Commission selbst will nichts Bindendes daraus machen, sie will nur, daß die Eidesabnahmen so viel als thunlich in den Vormittagsstunden geschehen sollen.

Geheimer Rath v. Hirschler: Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hat gleich im Eingang ihres Berichtes die Bemerkung beigefügt, daß sie es lediglich dem Ermessen der hohen Kammer anheim gebe, ob diese Zusätze belangreich genug erscheinen, um das Gesetz an die zweite Kammer zurückgehen zu lassen.

Wenn dem Wunsche der Commission in der zu erlassenden Vollzugsverordnung Rechnung getragen wird, so wird Dasselbe erreicht werden. Nur kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß eben Verordnungen doch nicht das Ansehen haben, wie gesetzliche Bestimmungen, da erstere

durch einen Federstrich wieder zurückgezogen werden können, was bei letzteren schon schwieriger ist.

Für den vorliegenden Fall gebe ich gerne zu, daß in der Regel die Eidesabnahmen Vormittags geschehen; ich halte aber dafür, daß es gar nicht überflüssig sei, mit Rücksicht auf die verschiedenen Persönlichkeiten der Beamten den Satz etwas strenger dahin festzustellen, daß die Beidigung wo möglich des Morgens vorgenommen werden soll.

Ich glaube, daß sehr viel daran liegt, daß die Leute den Eid nicht im Zustande der Erregtheit ablegen.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich bin der Meinung, man sollte sich bei der Aeußerung des Herrn Staatsraths v. Stengel beruhigen; es wird passender sein, einen solchen Satz in die Vollzugsverordnung zu bringen, als in das Gesetz selbst.

Den Ausdruck: „so viel thunlich“ wird man in einem Gesetz nicht gebrauchen können.

Staatsrath v. Rüd: In der alten Eidesordnung ist die Vorschrift enthalten, daß der Eid Vormittags abgenommen werden soll; allein so wie der Antrag der verehrlichen Commission gefaßt ist, scheint es mir zuletzt wieder in dem Gutfinden des Beamten zu liegen, ob er es thunlich findet oder nicht. Ich trage darauf an, die Worte „so viel thunlich“ zu streichen und ganz positiv zu sagen, daß der Eid Vormittags geleistet werden muß.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Die Commission scheint allerdings die positive Bestimmung gewünscht zu haben, daß der Eid nur Vormittags geleistet wird. Es gibt aber Fälle, wo dieses nicht immer möglich ist, namentlich bei den Schwurgerichten. Ganze Sitzungen derselben müßten oft verschoben werden, wenn nach zwölf Uhr Mittags kein Eid mehr abgenommen werden könnte. Es muß daher dem Ermessen des Richters anheim gestellt werden, ob er die weitere Verhandlung auf den andern Tag verschieben kann, oder ob dieses nicht thunlich ist.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Die Bestimmung des Art. 4 wird mehr sichern, als die Festsetzung einer bestimmten Tageszeit. Ist der Schwörende im vollen Gebrauch seiner Geisteskraft, dann ist es gleich viel, ob er Vormittags oder Nachmittags schwört. Denkt man sich solche Individuen, welche das Laster der Trunkenheit an sich haben, so wird man auch keine Bürgschaft

dafür haben, daß dieser Zustand nicht schon vor Mittag herbeigeführt ist, oder vielleicht gar vom vergangenen Tag herrührt.

Ich sehe daher den practischen Nutzen nicht ein, wenn eine Bestimmung über die Tageszeit in dieses Gesetz kommt. Ich meines Orts würde mich begnügen, in Hinblick darauf, daß in der Vollzugsverordnung Rücksicht genommen werden wird, von einer weiteren Bestimmung der Tageszeit im Gesetz Umgang zu nehmen.

Der Art. 4 wird hierauf unverändert angenommen.

#### Art. 5.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich theile die Ansicht der Commission, daß der Geistliche, welcher die Eidesbelehrung vornimmt, auch wissen muß, was zu beschwören sei, d. h. daß er den formulirten Inhalt des Eides kennen soll. Allein so wie hier der Zusatz vorgeschlagen wird, müßte für die Gerichtskanzlei eine ungebührliche Schreiberei entstehen, wenn in allen Fällen die Zustellung schriftlich zu geschehen hätte. In Strafsachen haben wir gar keinen andern Eid als den Zeugeneid, und den Eid der Sachverständigen und der Geschwornen. Für alle diese drei Eide ist durch die Gesetze die Formel buchstäblich vorgeschrieben. Da der allgemeine Grundsatz gilt, daß Jedermann die Gesetze kennen muß, so wird man auch dem Geistlichen zumuthen müssen, daß er die gesetzlichen Eidesformeln kennt.

Anders verhält es sich in bürgerlichen Rechtsachen; hier gibt es Eide in Sachen, wofür der Richter in dem einzelnen Fall die Formel erst zu bestimmen hat. Dieses sind die Notheide, zugeschobenen Eide oder Haupteide, Offenbarungs-, Wiederherstellungs- und Abschätzungseide. Nur in diesen Fällen ist es nothwendig, daß dem Geistlichen die Formel mitgetheilt wird; aber da, wo das Gesetz schon im Allgemeinen die Formel vorgeschrieben hat, wird der Geistliche diese Formel aus dem Gesetz entnehmen können.

Wollte man den Zusatz beibehalten, so müßte man ihn enger fassen; ich würde sagen:

„Jede Eidesformel, die nicht schon durch die Gesetze vorgeschrieben, sondern im einzelnen Fall vom Richter festgestellt wird, ist dem mit der Eidesbelehrung beauftragten Geistlichen schriftlich zuzustellen.“

Hierauf stelle ich meinen Antrag.

Es könnten indessen auch die Gerichte durch eine In-

struction großh. Justizministeriums hiezu angewiesen werden, worauf ich eventuell antrage.

Prälat Hüffel: Es handelt sich nicht von der Formel, sondern vom Inhalt des abzulegenden Eides. Die Commission hat nicht gewollt, daß dem Geistlichen die Formel des Eides zugesendet werde, sondern sie hat gewollt, daß man dem Geistlichen, welcher den Eid zu erklären hat, genau angebe, um welche Frage sich das Ganze drehe. Man muß in diesem Gegenstand Erfahrungen gemacht haben, um darüber urtheilen zu können; diese Erfahrung kann nur der Geistliche machen, während der Jurist weniger davon wissen muß. Kennt der Geistliche den Sachverhalt nicht, so wird er nur im Allgemeinen von der Wichtigkeit des Eides sprechen, damit aber nicht in das Gewissen reden können. Ich habe in meiner Erfahrung kennen gelernt, daß erst durch genaue Detailirung der Sache dem Vorberreiteten ein Licht aufging, während er bei bloß allgemeinem Zureden ruhig geblieben war. Es besteht auch im Großherzogthum Hessen die Anordnung, daß dem Geistlichen, welcher einen Schwörenden vorzubereiten hat, jedesmal die Acten mitgetheilt werden, damit er sich genau orientiren kann, über welchen Punkt zu schwören sei.

Staatsrath v. Rüd t: Ich unterstütze den Antrag, den Beisatz wegzulassen, nicht allein aus den von dem Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher angeführten Gründen, sondern weil ich noch mehrere Bedenken habe.

Mir scheint nämlich eine auffallende Verwechslung möglich zwischen der absoluten und relativen Frage oder der Anschauung der Sache. Der Beruf des Geistlichen ist nur, in jedem einzelnen Fall dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides genau zu erklären; aber wenn dieses so weit ausgedehnt werden sollte, daß auch über das Materielle der Sache eine Belehrung ertheilt werden müßte, so wäre dies nicht zu billigen; es würde dadurch eine Einmischung in die Sache selbst sehr häufig die Folge sein, und zwar eine nachtheilige. Nehmen Sie z. B. den Fall, wo eine Parthie einen Haupteid ablegen soll, da hätte ohne Zweifel der Geistliche sich in das Materielle des Prozesses einzulassen, und er würde einen Einfluß gewinnen, der auf den Ausgang des Prozesses eine wesentliche Wirkung hätte.

Beim Zeugeneid halte ich es für äußerst schwierig, dem Geistlichen eine förmliche Mittheilung zu machen, denn der Zeuge hat nur das zu beschwören, was er wahrgenommen

hat. Eine Mittheilung der Acten an den Geistlichen, wo viele Zeugen beeidigt werden sollen, würde den Prozeß verzögern. Bei dem Notheid könnte der Geistliche leicht aus seiner Stellung heraustreten.

Man sollte daher diese Bestimmung nicht in das Gesetz aufnehmen.

In zweifelhaften Fällen und zur Beruhigung des Einzelnen wird der gewissenhafte Richter den Geistlichen selbst darauf aufmerksam machen; auch der Geistliche wird sehr leicht bei den Meisten wahrnehmen können, ob das, was sie beschwören sollen, aus der innern Ueberzeugung hervorgeht. Der Schwörende muß insbesondere über die Folgen des Eides aufgeklärt werden; dies ist die Hauptsache.

Ich trage daher auch darauf an, daß der Zusatz nicht angenommen werde.

Prälat Hüffel: Der geehrte Redner vor mir scheint nicht alle Fälle im Auge gehabt zu haben. Ich will nur ein Beispiel anführen. Es ist Jemand im Streit mit Mehreren erschlagen worden; die Zeugen sollen schwören, wer der Thäter sei, ob Dieser oder Jener; die Zeugen haben nicht gesehen, daß dieser gerade ihn todt geschlagen hat; wohl haben sie gesehen, daß er geschlagen hat. Wie Vieles kommt nun darauf an, daß hier den Zeugen gehörig in's Licht gesetzt werde, um was es sich handelt.

Staatsrath v. Rüd t: Dieses bestätigt gerade mein Bedenken; der Geistliche soll sich nicht in die Sache mischen.

Freiherr v. Rüd t: Schon jetzt wird in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Geistlichen in gewissen Fällen der formulirte Inhalt des zu schwörenden Eides mitgetheilt. Dies dürfte genügen; doch könnte eine detsfallige Bestimmung auch in die Instruction aufgenommen werden. Daß aber in Strassachen die zu beschwörenden Thatfachen nicht mitgetheilt werden können, versteht sich wohl von selbst, da die Acten nicht aus den Händen gegeben werden dürfen.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Staatsraths v. Rüd t.

Hofmarschall v. Göler: Ohnedies wird in Strassachen der Zeuge vorerst beeidigt und dann erst vernommen; also ist es hier gar nicht möglich, dem Geistlichen das mitzutheilen, was der Zeuge aussagen werde. Ich unterstütze den ersten Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher, weil ich glaube, daß es gut ist, wenn diese Bestimmung selbst im Gesetz stünde, nämlich daß man dem

Geistlichen die Eidesformel mittheilt, und daß er dann die Belehrung gibt.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: In den meisten Fällen wird es nicht nothwendig sein, dem Geistlichen den formulirten Inhalt des Eides, welcher geschworen werden soll, mitzutheilen, namentlich in allen den Fällen nicht, wo der Inhalt des Eides bereits durch die Geseze formulirt ist. Der Inhalt des Eides ist aber formulirt durch unsere Civilprozeßordnung und Strafprozeßordnung. Der Inhalt des Zeugeneides geht dahin; daß der Zeuge schwört, daß er die Wahrheit sagen werde &c. Der vorgeschlagene Zusatz könnte sich daher nur noch beziehen auf den Haupt- und Notheid in Civilsachen. Sieht dort der Geistliche, daß es nothwendig ist, näher informirt zu sein, so versteht sich von selbst, daß er sich an den Richter wenden kann, und dieser wird ihm den erforderlichen Aufschluß geben.

Man könnte dieses in die Instruction aufnehmen, allein es versteht sich von selbst; ich habe aber auch nichts dagegen zu erinnern, wenn die hohe Kammer beschließen will, daß diese Bestimmung in die Vollzugsverordnung aufgenommen werden soll. Ich stimme deshalb dafür, daß man sie hier nicht in das Gesez aufnimmt.

Im andern Falle würde ich den Antrag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher unterstützen.

Generallieutenant v. Lasoklaye: Ich halte auch dafür, daß es besser wäre, wenn der Geistliche über die Sache informirt ist. Eine derartige Bestimmung könnte jedoch in die Vollzugsverordnung aufgenommen werden.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich stimme in erster Linie für den Antrag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher und wenn dieser nicht angenommen werden sollte, für den eventuellen Vorschlag.

Ich halte es für zweckmäßig, daß die Fälle, in denen dem Geistlichen die Eidesformel zugestellt werden soll, nur in der Instruction bestimmt werden, darum, weil es jetzt nicht möglich ist, hier in diesem Gesez die Fälle so genau und präzis aufzunehmen. Es ist jedenfalls nothwendig und zweckmäßig, daß in gewissen Fällen der Geistliche genau informirt ist.

Geheimer Rath v. Hirscher: Eidesbelehrungen, bei denen der Geistliche nicht weiß, um was es sich handelt, wozu sollen sie sein? Eine Belehrung über die Heiligkeit

des Eides bloß im Allgemeinen, ist in vielen Fällen sehr ungenügend. Wenn ich die Sache ernstlich darstellen und vor das Gemüth führen will, so muß ich wissen, um was es sich handelt.

Eventuell unterstütze ich den Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher: nur müßte eine solche Bestimmung in der Vollzugsverordnung energisch und präzis gefaßt werden.

Geheimer Rath Klüber: Ich muß der Ansicht des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher entschieden entgegen treten, da ich mit dem Herrn Staatsrath v. Rüdert durchaus nicht wünsche, daß dem Geistlichen Gelegenheit gegeben werde, in die Thatsachen näher einzugehen, und den Schwörenden etwa auf die Consequenzen seines Eides aufmerksam zu machen. Im Interesse Dritter soll der Geistliche nicht mit seinen individuellen Ansichten hervortreten. Wie haben erst vor einigen Tagen davon gesprochen, daß die Geschwornen nicht unbefangen seien, wenn der Präsident des Gerichts im Resumee seine Ansichten durchblicken lasse. Wohin sollte es führen, wenn man dem Geistlichen ein Urtheil über den zu beschwörenden Gegenstand zugestehen wollte; der Geistliche darf nur auf die Folgen des Meineids aufmerksam machen, dann wird es ihm aus den Aeußerungen des Vorzubereitenden bald klar werden, wo die wunde Seite des Gemüths liegt. Ich beziehe mich daher wiederholt auf das, was der Herr Staatsrath v. Rüdert gesagt hat.

Endlich muß ich noch auf den Kostenpunkt und auf die Verzögerung der Prozesse aufmerksam machen. Die Gerechtigkeit thut nichts umsonst, und wenn schriftliche Mittheilungen gemacht werden, so kosten diese Zeit und Geld; auch entsteht dadurch eine Verzögerung der Prozesse, welche oft sehr nachtheilig sein kann.

Graf v. Kageneck: Ich bin entschieden für die Ansicht der beiden geistlichen Herren. Soll die Eidesbelehrung von Erfolg sein, so muß der Geistliche von der Thatsache informirt sein; sonst braucht man keinen Geistlichen. Ich glaube, daß es viel darauf ankommt, in welcher Richtung hin die Belehrung geschieht, und auf welchen Grund der Geistliche auf das Gemüth einwirken kann; er muß wissen, daß der Verbrecher der Strafe verfallen ist. Eine Einmischung in die Sache selbst zum Nachtheil Dritter kann ich mir nicht denken, der Geistliche wird nur auf die Wahrheit

hinwirken, und ich begreife nicht, wie die Interessen irgend einer Partihie dadurch verletzt werden können.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: In welcher Richtung ein Geistlicher die Belehrung zu ertheilen habe, wird er von Dem erfahren, den er vorzubereiten hat.

Bei der Abstimmung wird der von der Commission vorgeschlagene Zusatz verworfen und der Art. 5 unverändert angenommen.

Graf v. Kageneck: Die Commission hat nicht ausdrücklich darauf angetragen, daß die Worte: „vor dem Richter“ gestrichen werden sollen, in der Voraussetzung, daß die Staatsregierung im Wege der Verordnung dafür Sorge tragen werde, daß auch bei Eiden, die nicht vor dem Richter abgelegt werden, die Eidesbelehrung, wo sie angemessen erscheint, nicht unterbleibe. Ich erlaube mir daher, die großh. Regierungskommission zu fragen, ob sie gesonnen ist, dem Wunsch der Commission nachzukommen.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Es handelt sich hier hauptsächlich um einen Eid, der von einer größeren Anzahl von Personen gleichzeitig geleistet wird, namentlich vom Huldigungseid und Verfassungseid.

Ich halte es nun für angemessen, daß in diesem Fall nicht jeder Einzelne von dem Geistlichen zum Eid vorbereitet wird, sondern daß ein solcher Eid in der Kirche abgenommen wird. Es versteht sich hiebei von selbst, daß der Geistliche diesen feierlichen Act mit einer passenden Rede beginnen wird.

Graf v. Kageneck: Ich habe insbesondere den Fahneneid im Auge, denn die Bemühungen der verbrecherischen Kotten dauern immer noch fort; es steht nun eine bedeutende Soldatenaushebung bevor, und da halte ich es für doppelt nöthig, daß man auch dem Fahneneid eine specielle Belehrung vorausgehen läßt.

Die

Art. 6, 7, 8 und 9

werden ohne Discussion angenommen.

Art. 10.

Freiherr v. Andlaw: Es wird sich in diesem Falle wohl lediglich von Solchen handeln, deren religiöse Grundsätze sie hindern, einen Eid zu leisten, z. B. die Menoniten. Wenn nun Einer sich dem Schwur entziehen würde in dem Falle der Bestimmungen des Art. 3, was würde da geschehen?

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Dieser Artikel bezieht sich nur auf Diejenigen, die nach ihren religiösen Grundsätzen nicht schwören dürfen.

Wegen der Andern, die nicht schwören wollen, haben wir Bestimmungen in der Strafprozeßordnung; das alte Gesetz bleibt in Kraft.

Der Art. 10 wird sofort unverändert angenommen; ebenso der

Art. 11,

zu welchem nichts erinnert wird.

Das hohe Präsidium eröffnet hierauf die Discussion über den von der Commission am Schlusse ihres Berichts, in Bezug auf die allzugroße Vielfältigung der Eide gestellten Antrag.

Da keine Bemerkung erfolgt, so beschließt die Kammer, dem Commissionsantrag gemäß, den dringenden Wunsch in das Protokoll niederzulegen: daß die Staatsregierung diesem wichtigen Gegenstand ihre ganze Aufmerksamkeit widmen, und dem allgemeinen Verlangen nach Minderung der Eide bei der Revision bestehender oder der Vorlage neuer Gesetze Rechnung tragen möge.

Geheimer Rath v. Marschall: Die hohe Kammer hat nun dieses Gesetz ganz nach der Fassung der zweiten Kammer mit Ausnahme einer Redactionsänderung im Art. 2 angenommen. Ich erkenne darin wohl eine Verbesserung der Redaction, aber etwas Weiteres nicht. Ich halte es demnach nicht für angemessen, wegen einer solchen nicht durchaus nöthigen Redactionsänderung das Gesetz wieder an die andere Kammer zu geben, und trage darauf an, daß es unverändert angenommen werde.

Geheimer Rath v. Hirscher und Hofgerichtspräsident Obkircher unterstützen diesen Antrag.

Die Kammer beschließt sofort von der bereits beschlossenen Redactionsänderung des Art. 2 Umgang zu nehmen.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit allen gegen zwei Stimmen (Freiherr v. Andlaw und Freiherr v. Rink) angenommen. Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Karl Freiherr v. Göler.

F. v. Kettner.